

S I T Z U N G

Sitzungstag:

22.11.2024

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreisausschusses

Vorsitzender

Otto Rubly

Niederschriftführer

Christian Flohr

SPD

Inge Lütz

Marco Schneider

Vertretung für Frau Pia Bockhorn-Tüzün

CDU

Sven Eckert

Christoph Lothschütz

FWG

Margot Schillo

Bündnis 90/ Die Grünen

Christine Fauß

VOTUM

Harald Leixner

FDP

Peter Jakob

AfD

Jürgen Neu

Alwin Zimmer

Kreisbeigeordnete

Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad

Kreisbeigeordneter Thomas Danneck

Erster Kreisbeigeordneter Johannes Huber

Verwaltung

Katja Altmeyer

Philipp Gruber

Karla Hagner

Petra Klotz

Susanne Lenhard

Raphael Reichhart

Birgit Schnorr

Miriam Schultheiß

Peter Simon

Abwesend:

SPD

Pia Bockhorn-Tüzün

Tagesordnung

**der Sitzung des Kreisausschusses am Freitag, dem 22.11.2024, um 10:15 Uhr,
im Sitzungsraum 2 der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49, in 66869 Kusel**

Öffentlicher Teil

1. Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO
hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden
2. Brand- und Katastrophenschutz: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Kusel durch die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
hier: Gewährung einer Zuwendung des Landkreises für drei Stellplätze für ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehältern
3. Ausbau der Kindertagesstätte „Albert-Schweizer“
hier: Zahlung einer Kreiszuwendung
4. Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF3) sowie von 8 Rollcontainern für den Gefahrstoffzug des Landkreis Kusel
5. Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages
 - 5.1. Weiterführung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Landkreis Kusel
 - 5.2. Kreis- und Stadtbücherei Kusel
hier: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung und Hausordnung
 - 5.3. Brand- und Katastrophenschutz
hier: Einführung einer Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte - Änderung der Hauptsatzung
 - 5.4. Satzung über den Beirat für Migration und Integration im Landkreis Kusel
6. Informationen

Nicht öffentlicher Teil

7. Vertragsangelegenheiten
8. Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsmaße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Da keine Anträge zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung eingebracht wurden, konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Kreisausschuss -Sitzung am 22.11.2024 öffentlicher Teil-	Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 11
TOP: 1	Sache / Beschluss

Abstimmungsergebnis		
Dafür	Dagegen	Enthaltung
11	0	0

Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden

Beschlussvorlage:

Laut § 58 Abs. 3 LKO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel der Kreisausschuss.

Folgende Zuwendungen wurden dem Landkreis Kusel angeboten und durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ohne Beanstandungen geprüft:

Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung/ Verwendungszweck	Höhe der Zu- wendung	Zuwendungs-empfän- ger
Erika und Wolfgang Hutzel Stiftung	Klettermaterial und Kletterwand für die IGS Schönenberg-Kübelberg	36.340,19 €	Kreisverwaltung Kusel IGS Schönenberg-Kübelberg

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Annahme der oben aufgeführten Spenden zu.

Kreisausschuss -Sitzung am 22.11.2024 öffentlicher Teil-	Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 11
TOP: 2 Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis
	Dafür Dagegen Enthaltung
	11 0 0

Brand- und Katastrophenschutz: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Kusel durch die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
hier: Gewährung einer Zuwendung des Landkreises für drei Stellplätze für ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehältern

Beschlussvorlage:

Gemäß § 5 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) hat der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen. Nach § 5 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz (FwVO) hat der Landkreis bestimmte bauliche Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der überörtlichen Einrichtungen vorzuhalten. Darunter fällt auch das Wechselladerfahrzeug mit seinen Abrollbehältern, das in Kusel stationiert werden soll.

Die Unterbringung der kreiseigenen Fahrzeuge im Brand- und Katastrophenschutz ist aus verschiedenen Gründen dezentral organisiert. Die Kriterien für die Wahl der verschiedenen Standorte sind die verfügbaren Kapazitäten in Gerätehäusern sowie die personelle Ausstattung der entsprechenden Wehren als Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung. Laut Fahrzeugkonzept des Landkreis Kusel sind insgesamt 3 Wechselladerfahrzeuge mit jeweils mindestens 3 Abrollbehältern für den Katastrophenschutz im Landkreis Kusel vorgesehen. Hierbei soll ein Fahrzeug im Südkreis (Waldmohr, bereits vorhanden), eins in der Kreismitte (Kusel) und eins im Nordkreis (Wolfstein) stationiert werden. Das Fahrzeugkonzept wurde mit der ADD abgestimmt.

Seit einigen Jahren beabsichtigt die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan am Standort Kusel ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Die Verbandsgemeinde wurde frühzeitig über den Platzbedarf für den Landkreis Kusel informiert, so dass die kreiseigenen Stellflächen in der Planung berücksichtigt wurden. Bei dem Neubau sollen insgesamt elf Stellplätze entstehen, davon drei für das kreiseigene Wechselladerfahrzeug und die entsprechenden Abrollbehälter. Hierbei ist immer ein Abrollbehälter auf dem Fahrzeug verlastet.

Der Landkreis Kusel hat sich an den Kosten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Kusel zu beteiligen, da wie zuvor beschrieben drei Stellplätze für den Landkreis gebaut werden.

Mit Entscheidung vom 29.09.2021 hat der Kreistag des Landkreis Kusel eine Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises an die Verbandsgemeinden beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern im Landkreis Kusel beschlossen. Der damalige Beschluss lautet wie folgt:

Die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Kusel an die Verbandsgemeinden beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern im Landkreis erfolgt nur für die Unterbringung von Fahrzeugen und baulichen Einrichtungen des Landkreises, die für die gesetzlich vorgesehene Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes durch den Landkreis erforderlich sind.

Die jeweilige Zuwendung wird in diesen Fällen in Höhe des Differenzbetrages zwischen den vom Land festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten für die Anteile des Landkreises und der auf diese Anteile entfallenden Landeszuwendung gewährt. Die laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Gebäudes trägt die jeweilige Verbandsgemeinde.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden gem. Nr. 3 der Planungs- und Förderrichtwerte für Feuerwehrgerätehäuser (PFR) des Landes Rheinland-Pfalz ermittelt aus den zuwendungsfähigen Flächen multipliziert mit dem Förderrichtwert. Gem. Nr. 2.2 der PFR werden für elf Stellplätze 850 m² als zuwendungsfähige Fläche anerkannt. Dies entspricht ca. 232 m² für die drei Stellplätze des Landkreises. Die Höhe des Förderrichtwertes richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Baubeginns für die Landeszuwendung geltenden Festsetzung. Der Förderrichtwert beträgt Stand 30.10.2024 2.900 € pro m². Eine Änderung des Förderrichtwertes bis zum Baubeginn ist allerdings durchaus möglich.

Berechnung des Anteils für den Landkreis Kusel Stand 30.10.2024:

zuwendungsfähige Fläche X Förderrichtwert = zuwendungsfähige Kosten

232 m² X 2.900 € = 672.800 €

Die zuwendungsfähigen Kosten für den Platzbedarf des Landkreis Kusel belaufen sich somit auf 672.800 €.

In der Regel kann mit einer Landesförderung von 33,33 % gerechnet werden. Dies entspricht einer Förderung in Höhe von 224.266,66 € (672.800 € X 33,33%) für den Stellplatzanteil des Landkreises Kusel. Daraus resultierend wäre mit einer Kostenbeteiligung des Landkreis Kusel in Höhe von 448.533,34 € (672.800 € - 224.266,66 €) auszugehen. Sollten im Zuwendungsbescheid des Landes die vorgenannten Flächen nicht in vollem Umfang als förderfähig anerkannt werden, so trägt der Landkreis die durch die geringere Förderung ungedeckten Kosten. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan soll so bald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind unterzeichnet werden. Hierfür soll im Haushaltsplan 2025 eine Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltjahre 2026 bis 2028 veranschlagt werden.

Beschluss:

Der Landkreis Kusel gewährt der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan auf der Grundlage der o. a. Berechnung eine Zuwendung für die Errichtung von drei Stellplätzen zur Nutzung für das Wechsellaaderfahrzeug mit seinen Abrollbehältern beim Feuerwehrgerätehaus-Neubau in Kusel in Höhe von 448.533,34 EURO.

Kreisausschuss -Sitzung am 22.11.2024 öffentlicher Teil-	Gesetzliche Mitgliederzahl: davon anwesend:	11 11		
Abstimmungsergebnis				
TOP: 3	Sache / Beschluss	Dafür 11	Dagegen 0	Enthaltung 0

Ausbau der Kindertagesstätte „Albert-Schweizer“ hier: Zahlung einer Kreiszuzwendung

Beschlussvorlage:

Die protestantische Kindertagesstätte Albert-Schweitzer in Kusel verfügt über eine Kapazität von 55 Plätzen und steht in der Trägerschaft der protestantischen Kirchengemeinde Kusel. Zum Einzugsgebiet gehören neben der Stadt Kusel die Ortsgemeinden Blaubach und Rutherford.

Aufgrund der Entwicklung der Bedarfe, sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Plätze im Einzugsgebiet, als auch hinsichtlich des zeitlichen Umfanges der Betreuung ergab sich die Notwendigkeit einer umfangreichen baulichen Maßnahme. Wegen des hohen Sanierungsbedarfes im Bestandsgebäude wurde im Vorfeld eine Analyse durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass das Bestandsgebäude saniert, umgebaut und erweitert werden soll. Infolge des großen Umfangs der Maßnahme wurden die Kinder für die Dauer der Maßnahme in das Katharina-von-Bora-Haus ausgelagert.

Im Zuge der Maßnahme entstand ein bedarfsgerechtes, zeitgemäßes Raumprogramm für die Betreuung von künftig 65 Kindern in einem durchgängigen Betreuungsangebot von mindestens 7 h täglich im Sinne des gültigen Rechtsanspruches. Durch die altersgerechten Räumlichkeiten besteht künftig auch die Möglichkeit zur Betreuung von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres (sog. U2-Kinder). Die Inbetriebnahme der Räumlichkeiten ist Ende November/Anfang Dezember vorgesehen.

Die geplanten Gesamtkosten der Maßnahme betragen gemäß der Kostenberechnung im Antragsverfahren rd. 2,1 Mio Euro. Im Rahmen der baufachlichen Prüfung wurde davon ein Anteil in Höhe von rd. 700 Teuro als nicht zuwendungsfähige Kosten ermittelt. Folglich entfallen rd. 1,4 Mio Euro auf den förderfähigen Teil der Maßnahme.

Eine Förderung des Landes Rheinland-Pfalz ist bzw. war auf Basis der gültigen, regulären Fördervoraussetzungen nicht möglich, da die 10 zusätzlich geschaffenen Plätze vom Land nach deren Definition nicht als zusätzlich im Sinne der Verwaltungsvorschrift gewertet werden. Eine Zuwendung im Rahmen des Sonderförderprogrammes im Jahr 2021 wurde mit Hinweis auf die ausgeschöpften Mittel, die für das Sonderprogramm zur Verfügung standen, abgelehnt.

Der Landkreis Kusel hat sich gemäß § 27 Absatz 2 KiTaG als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen. Unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien des Landkreises soll die Erweiterungs- und Umbaumaßnahme der Kindertagesstätte Albert-Schweizer in Kusel wie folgt gefördert werden.

Kostengruppe nach DIN276	Kostenberechnung gemäß Antrag vom 29.01.2021	Zuwendungsfähige Kosten	Bemerkungen
200 (Vorbereitende Maßnahmen)	61.225,50 €	0,00 €	KGr 200 ist nicht zuwendungsfähig
300 + 400 (Bauwerkskosten)	1.504.493,80 €	960.430,41 €	Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten der Sanierung
500 (Außenanlagen)	67.770,50 €	67.770,50 €	
600 (Ausstattung)	70.210,00 €	70.210,00 €	
700 (Baunebenkosten)	408.372,45 €	274.602,73 €	Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten der Sanierung
Summe	2.112.072,25 €	1.373.013,64 €	

Gemäß Nr. 2.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Kusel zu den Bau- und Ausstattungskosten der Kindertagesstätten im Landkreis wird eine Zuwendung in Höhe von 40% der ungedeckten, anerkannten zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Es ergibt sich folgende Berechnung der Kreiszuwendung:

$$1.373.013,64 € * 40\% = \mathbf{549.205,46 €}$$

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2024 zu Verfügung.

Beschluss:

Der Landkreis Kusel gewährt eine Zuwendung in Höhe von 549.205,46 € für die Erweiterungs- und Umbaumaßnahme der Kindertagesstätte Albert-Schweitzer in Kusel an die protestantische Kirchengemeinde Kusel.

Kreisausschuss -Sitzung am 22.11.2024 öffentlicher Teil-	Gesetzliche Mitgliederzahl: davon anwesend:	11 11
Abstimmungsergebnis		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Dafür 11 Dagegen 0 Enthaltung 0

Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF3) sowie von 8 Rollcontainern für den Gefahrstoffzug des Landkreis Kusel

Beschlussvorlage:

Gemäß § 5 LBKG i. V. m. § 5 Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz (FwVO) hat der Landkreis Ausrüstung und Einrichtungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe sowie den Katastrophenschutz bereitzuhalten. Dazu zählt laut Feuerwehrverordnung in Verbindung mit dem Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz auch ein Mehrzweckfahrzeug für den Gefahrstoffzug. Das bisherige Mehrzweckfahrzeug Baujahr 1993 ist altersbedingt zu ersetzen, weshalb ein solches Fahrzeug als Ersatz für das bisherige Mehrzweckfahrzeug beschafft werden soll, um diese gesetzliche Vorgabe zu erfüllen.

Der Landkreis Kusel beschafft daher für seinen Gefahrstoffzug am Standort Konken ein MZF 3 sowie 8 Rollcontainer. Das Fahrzeug dient als Mehrzwecktransportfahrzeug insbesondere zu logistischen Zwecken im Bereich des Gefahrstoffzuges sowie auch in anderen Katastrophenfällen.

Der Auftragswert wurde im Vorfeld der Vergabe gemäß den Regelungen des § 3 Abs. 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) auf insgesamt 252.100,84 € netto / 300.000,-€ brutto geschätzt.

Dieser geschätzte Auftragswert überschreitet den geltenden Schwellenwert für Liefer-, und Dienstleistung von 221.000 € netto. Die Ausschreibung musste somit im europaweiten „Offen Verfahren“ gemäß den §§ 119 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen- GWB i.V.m. § 15 VgV erfolgen.

Die Beschaffung wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.07.2002 – 30 113-1VV.4/351 für Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz i. V. m. der Festbetragssübersicht-Fahrzeuge (FBÜF-2021) gefördert. Die zweckgebundene Zuwendung wird als Festbetrag bewilligt und beträgt 41.000 €.

Der Förderbescheid liegt dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe noch nicht vor. Es wurde jedoch die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung bei der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beantragt und mit dem Bescheid vom 28.06.2022 bewilligt.

Unter Berücksichtigung von § 97 Abs. 4 GWB erfolgte eine Aufteilung in zwei Lose:

• Los 1: Fahrzeug mit Aufbau

Die Leistungen des Loses 1 beinhalten die Lieferung eines Fahrgestelles sowie dessen feuerwehrtechnischen Auf- und Ausbau zum Mehrzweckfahrzeuges (MZF3) gemäß der Technischen Richtlinie Nr. 5 (RP), Mehrzwecktransportfahrzeug mit Ladehilfe, MZF (RP), MZF 3.

• Los 2: Feuerwehrtechnische Beladung

Dieses Los umfasst die Lieferung der zu beschaffenden acht Rollcontainern zur Verwendung als Normbeladung des Fahrzeuges.

Die Angebote konnten sowohl für die beiden Einzellose als auch als Kombination für beide Lose abgegeben werden.

Der Auftrag soll auf die für den Auftraggeber wirtschaftlichste Zusammenstellung von Einzellosen und Loskombinationen erteilt werden.

Mit der Leistung ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu beginnen. Spätester Auslieferungstermin für das fertige komplette Feuerwehrfahrzeug (Los 1+ Los 2) ist der 30.06.2027.

Information Ausschreibungsverfahren:

Die Veröffentlichung / Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (TED) erfolgte termingemäß am 30.08.2024.

Während der laufenden Angebotsfrist erreichten uns 5 Anfragen über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals.

Die darin enthaltenen Bieterfragen wurden beantwortet und gemäß den Richtlinien des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unter Wahrung des Grundsatzes der Transparenz und der Gleichberechtigung an alle aktiven und künftigen Bewerber / Bieter mittels elektronischer Nachricht über die Vergabeplattform bekanntgegeben.

Es wurden keine Verfahrensrügen / Vergaberechtsverstöße während der Angebotsphase geltend gemacht.

Zum Öffnungstermin am 08.10.2024 wurden von insgesamt 7 Bieterunternehmen für Los 1: „Fahrzeug mit Aufbau“ 2 Angebote und für Los 2: „Rollcontainer“ 5 Angebote als Hauptangebote abgegeben. Es wurden keine Nebenangebote eingereicht.

Keines der beteiligten Unternehmen hat Angebote für beide Lose abgegeben.

Die Bindefrist endet am 10.12.2024.

Los 1: Fahrzeug mit Aufbau

Bei der inhaltlichen Prüfung der eingegangenen Angebote zu LOS 1 musste kein Angebot ausgeschlossen werden.

Der Zuschlag soll, gemäß den §§ 58 VgV und 127 GWB, auf das wirtschaftlichste Angebot, d.h. auf jenes mit dem besten Preis- Leistungs-Verhältnis erfolgen.

Die eingehenden Angebote wurden entsprechend den Kriterien bewertet, die in der veröffentlichten Bewertungsmatrix, aufgeführt sind.

Der Preis ging mit 70 Prozent in die Wertung, die Qualitätskriterien (B-Kriterien der Leistungsbeschreibung „Technische Merkmale und Bedingungen“) mit 30 Prozent ein.

Die rechnerische, fachtechnische Prüfung und Wertung der abgegebenen Angebote ergab folgende Rangfolge:

Platzierung nach erreichter Gesamtwertungspunktzahl		Wertungspunkte
1.	Firma Schmitz Feuerwehrtechnik GmbH	87
2.	Nächstbietende/r	75

Bei der Prüfung und Wertung der Angebote stellte sich das Angebot der Firma Schmitz Feuerwehrtechnik GmbH als wirtschaftlichstes aller Angebote heraus.

Vergleich der Auftragssumme mit der in der für die Vergabe maßgebliche Kostenschätzung:

	Kostenschätzung -brutto-	Auftragssumme -brutto-
LOS 1 „Fahrzeug mit Aufbau“	275.000,- €	297.735,62 €
Vergabesumme über der Kostenschätzung	22.735,62 €	

Die Angebotspreise des erstplatzierten Bieters zu LOS 1 erscheinen aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung des Auftragswertes und dem verhältnismäßig geringen preislichen Abstand zu den anderen Bietern als angemessen.

Aufgrund der aktuellen Marktlage wären auch bei einer erneuten Ausschreibung keine wirtschaftlicheren Angebote zu erwarten.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Haushalt unter der Haushaltsstelle 12802.0712 zur Verfügung.

Die die Firma Schmitz Feuerwehrtechnik GmbH besitzt die fachlichen Voraussetzungen, um den Auftrag termingerecht und zuverlässig auszuführen.

Der im Angebot zugesagte Auslieferungstermin, bis zum 01.03.2026, unterschreitet dabei sogar die Vorgaben des Auftraggebers.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Lieferleistung zu Los 1 zur geprüften Brutto-Angebotssumme in Höhe von 297.735,62 € an die wirtschaftlichste Bieterin, die die Firma Schmitz Feuerwehrtechnik GmbH.

Los 2: Rollcontainer

Bei der inhaltlichen und formalen Wertung musste kein Angebot zu Los 2 ausgeschlossen werden.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote ergab unter Beachtung des alleinigen Zuschlagskriteriums (Angebotspreis) folgende Bieterreihenfolge:

Bieterreihenfolge		Brutto-Angebotssumme
1.	BAKO Logistiksysteme GmbH & Co. KG	15.452,15 €
2	Nächstbietender	25.830,85 €
3	Nächstbietender	26.084,80 €
4	Nächstbietender	30.940,00 €
5	Nächstbietender	48.827,19 €

Vergleich der Auftragssumme mit der in der für die Vergabe maßgebliche Kostenschätzung:

	Kostenschätzung -brutto-	Auftragssumme -brutto-
LOS 2 „Rollcontainer“	25.000,- €	15.452,15 €
Vergabesumme unter der Kostenschätzung		9.547,85 €

Die Angebotspreise der erstplatzierten Firma wurden, gemäß den Vorgaben des § 60 VgV, gesondert geprüft und als angemessen bewertet.

Bei der Prüfung und Wertung der Angebote stellte sich die Firma BAKO Logistiksysteme GmbH & Co. KG, Am Gielbrunnen 33, 67304 Eisenberg als günstigste Bieterin heraus. Die Firma besitzt die fachlichen Voraussetzungen, um den Auftrag termingerecht und zuverlässig auszuführen.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Haushalt unter der Haushaltsstelle 12802.0712 zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Leistung zur geprüften Brutto-Angebotssumme in Höhe von 15.452,15 € an die wirtschaftlichste Bieterin, Firma BAKO Logistiksysteme GmbH & Co. KG.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag über die Lieferung des LOS 1 „Fahrzeug mit Aufbau“ im Rahmen der Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF3) sowie von 8 Rollcontainern für den Gefahrstoffzug des Landkreis Kusel zur Brutto-Angebotssumme in Höhe von 297.735,62 € an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Schmitz Feuerwehrtechnik GmbH, Unterm Weinberg 5,06279 Farnstädt zu vergeben.

Kreisausschuss -Sitzung am 22.11.2024 öffentlicher Teil-	Gesetzliche Mitgliederzahl: davon anwesend:	11 11	
Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis	
TOP: 5.1	Dafür 11	Dagegen 0	Enthaltung 0

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages

Hier: Weiterführung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Landkreis Kusel

Beschlussvorlage:

Durch das Bundesprogramms „Demokratie leben!“ konnten in den vergangenen 5 Jahren knapp 90 Projekte zur Förderung von Demokratie, Vielfalt und Prävention von Rechtsextremismus, hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen, realisiert werden. Ohne diese Fördermittel des Bundes hätte ein Großteil dieser Projekte so nicht stattfinden können. Die Mittel aus dem Bundesprogramm ermöglichte es vielen Vereinen, Schulen und Jugendverbänden, Projekte durchzuführen, die ohne diese finanzielle Unterstützung nicht darstellbar wären.

Insgesamt hat der Landkreis Kusel bis zum Ende der Förderperiode 2020 bis 2024 am 31.12.2024 Bundesmittel in Höhe von insgesamt rund 623.000 € erhalten. Für den nächsten Förderzeitraum 2025 bis 2032 könnte der Landkreis Kusel Mittel in Höhe von insgesamt **1,12 Mio. €** aus dem Bundeshaushalt erhalten.

Im Oktober dieses Jahres wurde bereits erfolgreich eine Interessensbekundung für den neuen Förderzeitraum eingereicht und zum 8. November sodann fristwährend die Weiterführung der Partnerschaft für Demokratie beim Bund beantragt.

Für die nächste Förderperiode ist seitens des Bundes eine Erhöhung der Fördersumme auf **140.000 €** im Jahr (90 % Förderung der Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum) geplant. Voraussetzung für die Förderung ist ein Eigenanteil des Landkreises in Höhe von zusätzlich **15.555,55 €** (10 % Förderung der Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum) was rd. 3.000 € Mehrausgaben/Jahr entspricht. Die Fördersumme teilt sich in folgende Bereiche auf:

1. Die Fach- und Koordinierungsstelle mit den entsprechenden Personal- und zusätzlichen Sachkostenpauschalen würde mit einem Festbetrag gefördert (Gesamtmittel pauschal: 77.436 € mit einem 75 % Stellenanteil). Das CJD Rheinland-Pfalz würde weiterhin die Aufgaben der Fach- und Koordinierungsstelle übernehmen. Bisher wurden die Sach- und Personalausgaben entsprechend den entstandenen Kosten mit dem CJD abgerechnet.
2. Der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurde im Antrag mit 12.000 € festgelegt. Diese Gelder würden ab 2025 unmittelbar über die Kreisverwaltung verausgabt und entsprechend den entstandenen Kosten abgerechnet (keine Pauschale). Bisher wurde der Fördertopf für Öffentlichkeitsarbeit an die Fach- und Koordinierungsstelle weitergeleitet und dort ausgabengenau abgerechnet.
3. Für konkrete Projekte, die von Vereinen/Trägern aus dem Landkreis beantragt werden könnten, ergäbe sich eine Fördersumme von rund 50.564 € plus den Eigenanteil des Kreises von 15.555,55 €. Bisher standen rund 60.000 € für die Weitergabe bzw. Realisierung von konkreten Projekten pro Förderjahr zur Verfügung. Projekte würden ab 2025 ebenfalls mit Pauschalen gefördert werden.

4. Auch der aktuell bestehende Jugendfonds würde zukünftig über Pauschalen abgerechnet werden. Ab 2025 würde sich der Name zu Jugendforum ändern. Gerade das Thema der Jugendbeteiligung soll in der nächsten Förderperiode stärker priorisiert werden. Hinsichtlich der finanziellen Ausstattung besteht eine hohe Flexibilität. Bisher mussten dem Jugendfonds Mittel in Höhe von 10.000 € aus dem Gesamtbudget bereitgestellt werden. Ab 2025 gibt es keine solche Vorgabe; vielmehr sind die Ausgaben jedoch voraussichtlich mit den Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit und Projekte deckungsfähig.

Struktur in Kusel ab 2025

Für die folgende Förderperiode (2025 bis 2032) wurden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus den zurückliegenden Förderperioden.

Zur Umsetzung des Bundesprogramms wurde entsprechend den Förderleitlinien des Bundes im Jugendamt das sogenannte Federführende Amt mit 0,5 VzÄ im Bereich der Jugendpflege eingerichtet. Dieses Vorgehen ermöglicht eine optimale Netzwerkarbeit in der Jugendpflege. Diese halbe Stelle muss laut den Förderrichtlinien auch ab 2025 in der Kommune als Eigenleistung vorgehalten werden.

Das Federführende Amt trägt in Person des Kreisjugendpflegers die Verantwortung für die „Partnerschaft für Demokratie“ und ist zentraler Ansprechpartner vor Ort.

Zusätzlich ist bei einem freien Träger der Jugendhilfe eine Fach- und Koordinierungsstelle eingerichtet worden. Diese ist beim CJD Rheinland-Pfalz (Wolfstein) angesiedelt und hat u.a. die Aufgabe, die Projektträger inhaltlich und fachlich zu beraten, Projekte und Träger zu begleiten und das federführende Amt zu unterstützen.

Weiterhin wurde ein Begleitausschuss etabliert, der unter anderem über die Förderung der beantragten Projekte entscheidet und die strategische Ausrichtung der Partnerschaft für Demokratie mitgestaltet. Dieser Ausschuss soll bestehen bleiben, sich in den nächsten Jahren aber zu einem breiten Bündnis erweitern und würde somit die Partnerschaft als zentrales Element bis Ende 2032 begleiten.

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wurde der Jugendfonds Kusel (Gruppe Jugendlicher von 14 bis 27 Jahren) eingerichtet, der nach Vorgaben des Bundesprogramms über einen eigenen Etat verfügt. Über den Jugendfonds werden zusätzlich Projekte speziell von und für Jugendliche durchgeführt und gefördert. Die Trägerschaft des Jugendfonds hat der Kreisjugendring Kusel übernommen. An dieser Struktur soll von 2025 bis 2032 festgehalten werden bzw. soll sich der Jugendfonds zu einem kreisweiten Jugendforum entwickeln.

Wie bislang sollen gemeinnützige Träger weiterhin Anträge für ihre Projekte, Veranstaltungen und Aktionen stellen und Mittel für deren Umsetzung aus dem Bundesprogramm erhalten können.

In den zurückliegenden fünf Jahren wurden aus diesem sogenannten Aktions- und Initiativfonds unter anderem gefördert: bildungs-politische Seminare/Exkursionen mit Jugendlichen nach Natzweiler/Struthof, Berlin, München, Dachau, interaktive Theaterstücke an Schulen und Kindergärten, Anti-Mobbing und Sozialkompetenz-Trainings mit Kindern und Jugendlichen, Konzerte und Vorträge zur Förderung demokratischer Werte, Beratung und Begleitung von Bürgernetzwerken im Engagement gegen Rechtsextremismus. Zusätzlich fanden Demokratiekonferenzen, Fortbildungen und Fachtage statt, die ein breites Netzwerk um die Partnerschaft für Demokratie gebildet haben.

Aufgrund der erfolgreichen Arbeit, die die Partnerschaft mit Projektträgern und Kooperationspartnern bisher geleistet hat, sowie den guten Erfahrungen, die in der praktischen Arbeit vor Ort bei der Umsetzung des Bundesprogramms gesammelt wurden, empfiehlt die Verwaltung die Fortsetzung des Projekts im Landkreis Kusel in den beschriebenen Strukturen.

Herr Neu (AfD) äußerte den Wunsch, den ersten Satz der Beschlussvorlage wie folgt abändern zu lassen: „*Durch das Bundesprogramms „Demokratie leben!“ konnten in den vergangenen 5 Jahren knapp 90 Projekte zur Förderung von Demokratie, Vielfalt und Prävention von Extremismus, hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen, realisiert werden.*“

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Teilnahme des Landkreises Kusel an der dritten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zuzustimmen. Der jährliche Eigenanteil in Höhe von 15.555,55 € ist in den Jahren 2025 bis 2032 bei der Haushaltsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Kreisausschuss -Sitzung am 22.11.2024 öffentlicher Teil-	Gesetzliche Mitgliederzahl: davon anwesend:	11 11		
Abstimmungsergebnis				
TOP: 5.2	Sache / Beschluss	Dafür 11	Dagegen 0	Enthaltung 0

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages

Kreis- und Stadtbücherei Kusel

hier: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung und Hausordnung

Beschlussvorlage:

Die Kreis- und Stadtbücherei Kusel (gegründet 1947, in gemeinsamer Trägerschaft von Kreis und Stadt Kusel seit 1955) ist seit 1997 in den Räumlichkeiten der ehemaligen Tuchfabriken untergebracht. Gem. § 9 der Vereinbarung vom 02.05.2007 tragen „den jährlichen Zuschussbedarf für die nicht durch die Einnahmen gedeckten Betriebskosten der Bücherei (z.B. Personalausgaben, sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Anschaffung von Büchern) zu 60 % der Landkreis und zu 40 % die Stadt.“

Die Benutzungs- und Gebührenordnung, sowie die Hausordnung wurden letztmalig 1999 überarbeitet. So beträgt z.B. die Jahresnutzungsgebühr für Erwachsene **6,00 Euro**.

Auf Anregung des Landesrechnungshofs ist eine Erhöhung u.a. der Jahresnutzungsgebühr auf **16,00 Euro** angemessen. Auch ist es sinnvoll, die Benutzungs- und Gebührenordnung an die Gegebenheiten der heutigen Zeit (z.B. Digitalisierung) anzupassen.

Diese Gebühren sollen zukünftig kontinuierlich angepasst werden, um die durch Schwankungen in den wesentlichen Kostenfaktoren entstehenden Risiken angemessen zwischen den Vertragsparteien zu verteilen. Über die Höhe der Anpassung entscheidet der Ausschuss „Bücherei“, der sich aus Vertretern von Kreis und Stadt Kusel zusammensetzt.

Weitere Anpassungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen. In diesem Zusammenhang wird auch die Hausordnung überarbeitet.

Es werden Mehreinnahmen i.H.v 8.000,00 Euro/Jahr erwartet.

Die Stadt Kusel hat der Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie der Hausordnung in der vorliegenden Form zugestimmt.

Begründung:

Das Angebot der Kreis- und Stadtbücherei Kusel hat sich deutlich erweitert.

Die Bücherei bietet neben der traditionellen Ausleihe von Büchern, CDs und DVDs auch neue Ausleihformate wie Tonies und Edurino, Veranstaltungen für Erwachsene (z.B. Lesungen für Senioren...) und vielfältige Leseförderaktionen für Kinder („Bunte Welt im Lesezelt“, „Lese-start“, „Lesesommer“, „Vorlesesommer“, Ferienprogramm-Aktionen, Führungen für Kindergarten und Schulen...) an. Besucherinnen und Besuchern steht kostenloser WLAN-Zugang zur Verfügung.

Die Bücherei ist Mitglied in der Onleihe RLP (Ausleihe von ebooks, eaudio, epaper...) Mit „OverDrive“ steht ein zusätzliches englischsprachiges, digitales Angebot zur Verfügung. Hinzu kommen weitere digitale Angebote wie „eKidz“ und „Tigerbooks“.

Die aktualisierte Benutzungs- und Gebührenordnung deckt alle neuen Ausleihformate und Angebote der Kreis- und Stadtbücherei Kusel ab.

Die neue Benutzungs- und Gebührenordnung und Hausordnung (**Anlage 1**) sowie eine Begründung der Aktualisierungen ist dieser Beschlussvorlage beigefügt (**Anlage 2**).

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung und der Hausordnung der Kreis- und Stadtbücherei Kusel in der vorliegenden Form zu beschließen.

Kreisausschuss -Sitzung am 22.11.2024 <i>öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 11
Abstimmungsergebnis	
TOP: 5.3 Sache / Beschluss	Dafür 11 Dagegen 0 Enthaltung 0

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages

Brand- und Katastrophenschutz

hier: Einführung einer Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte - Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorlage:

Gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel erhält der Kreisjugendfeuerwehrwart eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) ausgewiesenen Grundbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in der Feuerwehr-

Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Betrages. Dies entspricht aktuell einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 293,00 €.

Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte konnten bislang keine Aufwandsentschädigung erhalten, da diese in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung bislang nicht vorgesehen war. Allerdings wurde mit der letzten Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13.12.2023 mit Wirkung ab dem 01.01.2024 eine Aufwandsentschädigung für stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte eingeführt (§ 11 Abs.6 FwEVO i. V. m. § 8 Abs. 2 FwEVO).

Demnach können die Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrwarts, wenn Sie einen Teil der Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwerts regelmäßig wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Kreisjugendfeuerwehrwart festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf erhalten. Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte übernehmen im Landkreis Kusel einen festen Aufgabenbereich des Kreisjugendfeuerwehrworts, so dass die Voraussetzungen zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung erfüllt sind.

Die Verwaltung schlägt vor, §11 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreis Kusel diesbezüglich um folgende Sätze zu ergänzen:

Die Aufwandsentschädigung für den oder die ständigen Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrworts beträgt insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrworts, soweit er oder sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrworts wahrnehmen. Nimmt einer der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte als Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrworts die Aufgaben voll wahr (Abwesenheitsvertreter), so erhält er für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrworts (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung). Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anzurechnen.

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten betragen 1.758,00 € pro Jahr (50% von 293,00 € * 12).

Herr Conrad (Kreisbeigeordneter) bat darum, die Beschlussvorlage für die Sitzung des Kreistages verständlicher zu formulieren.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Hauptsatzung des Landkreises Kusel dahingehend zu ändern, dass nun auch den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten eine Aufwandsentschädigung gemäß der FwEVO gewährt werden kann.

Dazu erhält § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel folgende Ergänzung:

Die Aufwandsentschädigung für den oder die ständigen Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrworts beträgt insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrworts, soweit er oder sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrworts wahrnehmen. Nimmt einer der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte als Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrworts die Aufgaben voll wahr (Abwesenheitsvertreter), so erhält er für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrworts (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-

Entschädigungsverordnung). Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anzurechnen.

Kreisausschuss -Sitzung am 22.11.2024 öffentlicher Teil-	Gesetzliche Mitgliederzahl: davon anwesend:	11 11	
Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis	
TOP: 5.4	Dafür 11	Dagegen 0	Enthaltung 0

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages

Hier: Satzung über den Beirat für Migration und Integration im Landkreis Kusel

Beschlussvorlage:

Gem. § 49 a LKO ist der Landkreis verpflichtet ab 5000 ausländischen Einwohnern einen Beirat für Migration und Integration einzurichten bzw. zu wählen. Stichtag ist der 30.06.2023- an diesem Tag waren im Landkreis 6200 ausländische Einwohner gemeldet.

Die Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist es, die Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund (Ausländer, Eingebürgerte, Doppelstaatler, Spätaussiedler) gegenüber der Kommune zu vertreten, in der sie wohnen. Die vielfältigen Anliegen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund können so direkt dem Kreistag, der Verwaltung und auch der Öffentlichkeit dargelegt werden. Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten- näheres regelt die Satzung des Beirates für Migration und Integration, sowie die Geschäftsordnung des Landkreises. Der Kreistag ist verpflichtet, die Satzung des Beirates für Migration und Integration zu erlassen. Die anliegende Satzung orientiert sich dabei an der Mustersatzung des Landkreistages.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den Beschluss der vorgelegten Satzung über den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Kusel zu fassen.

Kreisausschuss -Sitzung am 22.11.2024 öffentlicher Teil-	Gesetzliche Mitgliederzahl: davon anwesend:	11 11
--	--	------------------------

Informationen

Der Leiter des Referats Finanzen, Herr Schnitzer, erläuterte die Eckdaten des Jahresabschlusses sowie die Zinsfestschreibung anhand einer Präsentation.

Anschließend informierte der Vorsitzende die Ausschussmitglieder darüber, dass die Wählergruppe Danneck nun Votum für den Kreis Kusel heißt.

Weiterhin berichtete der Vorsitzende, dass die Vergabe zu den Marketingmaßnahmen von Landlieben aufgehoben wurde.

In Bezug auf die bevorstehenden Landratswahlen in 2025 erläuterte der Vorsitzende anhand einer Tabelle verschiedene Varianten für einen Wahltermin. Dabei verwies er auf eine Sondersitzung des Kreisausschusses, die am 28.11.2024 stattfinden wird.

Die Sitzung begann um 10:15 Uhr und endete gegen 11:06 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
gez.
(Otto Rubly)
Landrat

Der Schriftführer:
gez.
(Christian Flohr)
Kreisverwaltungsrat